

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bünsdorf für das Haushaltsjahr 2019

---

erlassen am: 03.12.2018 | i.d.F.v.: 05.12.2018 | gültig ab: 01.01.2019

## Inhaltsverzeichnis

- [Eingangsformel](#)
  - [§ 1](#)
  - [§ 2](#)
  - [§ 3](#)
  - [§ 4](#)
- 

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bünsdorf vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

-

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf 969.000,00 Euro  
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 974.800,00 Euro  
einem Jahresfehlbetrag von 5.800,00 Euro  
und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 931.200,00 Euro  
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 849.900,00 Euro

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro  
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 13.900,00 Euro  
festgesetzt.

-

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,12 Stellen

-

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
2. Gewerbesteuer	320 %

-

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.